

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

47 (12.6.1847)

Die Rundschau.

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 kr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

N^o 47. Karlsruhe, Samstag den 12. Juni 1847.

Herausgegeben von Karl Rathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 kr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Carlruhe, bei Malsch & Vogel. Heidelberg, bei Fr. Sabel. Mannheim, bei H. Hoff.

Die altdutschen Stände.

Nec regibus infinita aut libera potestas.
Tacitus. De mor. Germ.

In der Thronrede des Königs von Preußen ward unter Andern gesagt: „Der hochselige König hat das ständische Wesen in geschichtlich-deutschem Sinn in's Leben gerufen, und ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich mit dem Geist dieser uralten Einrichtungen. Sie, meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinne, d. h. vor allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte der Stände, deren Vertrauen den größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone gewissenhaft den Rath zu ertheilen, den dieselbe von Ihnen fordert. Endlich steht Ihnen frei, Bitten und Beschwerden an den Thron zu bringen. Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Es ist aber Ihr Beruf nicht, Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung zu bringen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpractisch; denn es führt nothwendig zu unlöslichen Verwicklungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener, freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf“ u. s. w.

In diesen Worten, wie auch an anderen Stellen der königlichen Rede, wird für den Herrscher Machtvollkommenheit oder Unbeschränktheit in Anspruch genommen, den Ständen dagegen bemerkt gemacht, sie seien nicht Volksrepräsentanten in dem Sinne, den die Neuzeit mit diesem Worte verbindet, sondern vielmehr Stände in altdutscher, sogar altgermanischer Bedeutung. Es liegt daher die Frage sehr nahe, was waren die altdutschen Stände, welche Rechte hatten sie, welche Stellung zum Landesherren? Die ältesten Nachrichten über deutsche Zustände geben uns Tacitus und Cäsar. Nach diesen würden die öffentlichen Geschäfte der alten Deutschen in Volksversammlungen, wie wir sie noch heute in einigen Schweizer Cantonen als Landgemeinden finden, verhandelt; die ganze Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, Beschlüsse über Krieg und Frieden, selbst alle wichtigen Rechtsgeschäfte, wie Erwerbung des Grundguthums, gehörten vor sie allein. Die edeln Geschlechter hatten gewisse Vorzüge, z. B. die Fähigkeit zu den obergeistlichen Aemtern, die Vorberathung in allen und die Entscheidung in minder wichtigen Angelegenheiten, wie Tacitus sagt: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. Nicht alle deutschen Stämme hatten Fürsten oder Könige. Wo sie bestanden, waren sie die Heerführer

im Krieg (Herzoge), die Ersten (Vordersten woraus Fürsten) im Frieden. „Die Könige haben keine unbeschränkte Gewalt“ sagt Tacitus. Schon im sechsten Jahrhundert unserer Zeitrechnung war es herkömmlich, daß die Könige bei allen wichtigeren Angelegenheiten die Vornehmsten und Einflußreichsten zu Rathe zogen, und im siebenten und achten Jahrhundert waren die Reichsversammlungen auf dem Merzfelde üblich geworden. Alle wichtigen Reichsangelegenheiten wurden mit den Reichsständen überlegt, sagt Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeichte S. 161; auch ist allgemein bekannt, daß in den folgenden Jahrhunderten allgemeine Reichsgesetze nur auf Reichstagen, d. h. mit Zustimmung der Reichsstände erlassen werden konnten. Deutschland war um diese Zeit ein Wahlreich, die kaiserliche Gewalt durch die Großen, freilich zum Nachtheil des Gänzen, sehr beschränkt; Steuern konnte man gar nicht, der Kaiser wie die Fürsten mußten ihre Ausgaben aus den Einkünften ihrer eigenthümlichen Güter oder der Regalien bestreiten. So wie der Kaiser an die Mitwirkung der Reichsstände, so waren diese bei allen wichtigen Angelegenheiten an die Mitwirkung ihrer Landstände gebunden. „Es gibt fast keinen wichtigen Akt der landesherrlichen Gewalt, keine Verbindlichkeit, die der Landesherr übernimmt, ohne daß dabei bemerkt wurde, daß dies nach dem Rath oder mit Zustimmung der Getreuen (Stände) geschehen sei,“ sagt Eichhorn S. 309, nota c. unter Anführung einzelner Beispiele aus den Jahren 1268, 1325 und 1334. Bemerkenswerth ist auch, daß schon in jener Zeit die Stände darauf bedacht waren, ihre Rechte urkundlich sicher zu stellen. So sorgten z. B. die Kurfürsten schon im Jahr 1356 dafür, daß ihr Wahlrecht durch die goldene Bulle gesichert wurde; die übrigen Reichsstände folgten diesem Beispiel, und die kaiserlichen Wahlkapitulationen wurden bei jedem Thronwechsel erneuert. In derselben Weise ließen sich die Landstände bei dem Regierungsantritt des Landesherrn Freiheitsbriefe oder Landesfreiheiten, bei einzelnen Bewilligungen Schadlosbriefe oder Reversse ausstellen, so z. B. in Baiern (1302, 1307, 1314), in Meissen (1350), in Oestreich (1450), Kärnthen (1462), Sachsen (1438). Zuweilen wurden die Rechte der Landstände durch Vertrag oder Vergleich festgestellt, wovon der Tübinger Vertrag (1514) ein Beispiel bietet; zuweilen durch kaiserliche Lehnbriefe, wie in dem Herzogsbrief für Württemberg. Die sogenannten Constitutionen oder Verfassungs-Urkunden sind demnach keine Erfindung unserer Zeit, eben so wenig gebührt die Ehre dieser Erfindung dem Auslande, da beinahe jedes deutsche Land uralte Urkunden über seine ständischen Rechte besitzt. Man scheint auch gewöhnlich anzunehmen, diese Rechte seien sehr unbedeutend gewesen; wir werden aber eines Andern belehrt, wenn wir bei Eichhorn

§. 427 lesen, daß in jenen Urkunden den Ständen folgende Rechte gewöhnlich eingeräumt sind:

1. Keine Steuer darf ohne Einwilligung der Stände erhoben werden.
2. Die Erhebung der Steuern steht den Ständen ausschließlich oder in Verbindung mit dem Landesherrn zu.
3. Bei der Verwaltung der Einnahmen haben die Stände eine Mitwirkung, um sich zu versichern, daß die Gelder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden.

So in Baiern, Sachsen und Württemberg; in Hannover hat sich in dem Schatzcollegium eine Spur dieses ständischen Rechts erhalten.

4. Der Landesherr soll keine Bündnisse schließen, keinen Krieg beginnen, ohne Rath der Stände.

5. Das Land darf ohne Einwilligung der Stände nicht getheilt oder veräußert werden.

6. Streitigkeiten zwischen mehreren regierenden Herren sollen von den Ständen vermittelt oder auch entschieden werden.

7. Die Stände dürfen sich versammeln, ohne vom Landesherrn berufen zu sein, und

8. diesem, wenn er ihre Freiheiten verletzt, Widerstand leisten; so in Oberbaiern 1302, in Niederbaiern 1311, in Kurachsen 1438.

So ausgedehnt auch diese urkundlich verwilligten Rechte waren, sagt Sidhorn, so enthalten sie doch bei weitem nicht deren vollständigen Umfang. Denn sie traten in allen Geschäften auf, in denen des Landes Wohl es zu erfordern schien. Wo der Landesherr fehlte, war es die Landschaft, welche ihm das Land erhielt. Beschwerden Einzelner oder des ganzen Landes vor den Landesherrn zu bringen und deren Abstellung zu fordern, schien zu jener Zeit kein Recht, das man besonders erworben haben mußte. Eben so schien dem Landesherrn der Rath seiner Stände in anderen wichtigen Angelegenheiten, bei denen diese sich keine Mitwirkung bedungen hatten, doch bedeutsam genug, um ihn freiwillig einzuholen. Mit seiner Landschaft konnte der Landesherr in seinem Lande mehr als der Kaiser mit den Reichsständen im Reich vollführen, und die Gesetzgebung konnte von dem Landesherrn mit den Landständen in sehr ausgedehntem Umfang geübt werden, wie die Landesordnungen von Thüringen (1446), Sachsen (1482), Württemberg (1499), Baden (1511), Baiern (1516) darthun. Dazu kommt dann schließlich, daß der Landesherr wegen Verletzung der Landesfreiheiten vor den Reichsgerichten belangt werden konnte, wodurch trotz des schleppenden Prozeßgangs doch einiger Rechtsschutz gewährt war, wiewohl er gegen mächtige Fürsten selten ausreichte.

Wenn sich auf diese Weise an der Hand der Geschichte nachweisen läßt, daß die ständischen Einrichtungen keineswegs, wie man so häufig behaupten hört, fremdländischen Ursprungs sind, daß vielmehr die altdeutschen Stände im Besitze der kostbarsten und rücksichtlich der Besteuerung viel ausgedehnter Rechte als selbst der Parlamente von England und Frankreich waren, daß auch unsere Vorfahren schon im 14ten Jahrhundert und vielleicht noch früher darauf hielten, sich diese ihre Rechte verbrieft zu lassen, so ist andererseits der Verfall der landständischen Einrichtungen, die Idee der Unbeschränktheit oder Machtvollkommenheit der Landesherrn nach Sidhorns Ansicht (§. 596) dem Einfluß französischer Sitte, Sprache und Politik seit Ludwig XIV. zuzuschreiben. Bekannt ist dessen Grundsatz; l'état c'est moi; bekannt ist, daß der

Glanz seines Hofes alle deutschen Höfe blendete, daß seine grenzenlose Verschwendung eine beklagenswerthe Nachahmung selbst bei den kleinsten Dynastien fand, woraus von selbst sich erklärt, wie zur Bestreitung solcher in früheren Zeiten nie vorgesehener Ausgaben die kargenden Bewilligungen der Stände immer unbedeutsamer wurden, und eben darum die Landesherrn wie deren Räte darauf bedacht waren, sich dieser lästigen Fessel zu entziehen, und nach Ludwigs gepriesenem Beispiel allein und unbedingt über alle Hülfquellen des Landes zu verfügen. Dazu hatte die durch den dreißigjährigen Krieg und bald darauf durch die Reichskriege gegen Frankreich herbeigeführte Nothwendigkeit der Unterhaltung stehender Heere den Vorwand an die Hand gegeben, weil Niemand bestreiten konnte, daß hiezu ungewöhnliche Mittel erforderlich waren, während gerade diese stehenden Heere zugleich benutzt werden konnten, jeden Widerstand gegen den Willen der Herrscher zu beugen. Nicht allein nach unten machten sich die Landesherrn frei von den althergebrachten Rechten ihrer Stände, sondern auch nach oben wußten sie sich immer unabhängiger von Kaiser und Reich zu stellen. Im Laufe der Jahrhunderte waren die früheren Beamten des Kaisers (die Grafen und Herzoge) erbliche Vasallen und Reichshände, später durch immer größere Einschränkung der kaiserlichen Gewalt und unter dem Einfluß einer ganz neu auftauchenden Lehre von der Landeshoheit mehr oder weniger unabhängige Landesherrn geworden, bis zuletzt, abermals durch fremde Waffengewalt, das deutsche Reich aufgelöst, und unter Napoleons Protektorat der Rheinbund deutscher souveräner Fürsten gestiftet wurde. Noch sind es nicht fünfzig Jahre, seit diese Souveränität erworben wurde, und es mögen noch Leute genug leben, welche diesen Uebergang mit angesehen haben und bezeugen können, wie durch die Schwäche der deutschen Nation und die Hebermacht unserer Nachbarn Kaiser Franz genöthigt wurde, den bisher der höchsten Reichsgewalt Unterworfenen (impero subjectos französisch sujets) von Eid und Pflicht zu entbinden. Die Machtvollkommenheit unserer Fürsten stammt historisch von dieser Abdankung des letzten deutschen Kaisers, und diese wurde herbeigeführt durch das Waffenglück der Franzosen. So wie daher überhaupt die Idee der Machtvollkommenheit oder der unbeschränkten Gewalt der Fürsten von französischen Herrschern ausgegangen, den Untergang der ständischen Einrichtungen zur Folge hatte, so ist auch die Souveränität der deutschen Fürsten lediglich ein Werk französischer Waffengewalt. Mit dieser ganz bekannten historischen Thatsache ist freilich die Lehre vom göttlichen Recht der deutschen Könige nicht vereinbar, eben so wenig wie der Vorwurf, den man den Bestrebungen nach Verfassungen oder nach Garantien gegen willkürliche Gewalt häufig machen hört, als entsprängen diese aus Nachahmungssucht des Fremden, als sey es vollkommen undeutsch, Brief und Siegel über zustehende Rechte zu verlangen, und nicht vielmehr unbedingtes Vertrauen zu schenken.

In Biedermanns Monatschrift, welche zu Leipzig erscheint, ist der Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Presse mit einer von dem Herausgeber verfaßten Beleuchtung erschienen. In einem Vorwort gibt er sich den Anschein an der Rechtheit des Entwurfs oder doch an dem offiziellen Charakter desselben zu zweifeln, aber wohl nur aus dem Grunde, um denselben ohne Gefährde als „das

müßige Spiel eines freiheitsfeindlichen Polizeigenies, oder einen heimtückischen Versuch einer reactionären Koterie, unser Volks- und Staatsleben abermals um Jahrzehnte zurückzuschrauben, — bezeichnen zu dürfen. Der Entwurf ist übrigens so klar, daß er keiner Beleuchtung bedarf; da er nun bekannt gemacht ist, so ist er zugleich eine Unmöglichkeit geworden. Schwer zu begreifen ist nur, daß irgend Jemand die Kühnheit haben konnte, ein solches Machwerk der deutschen Nation als volle Pressfreiheit aufzubinden, wie dieser — Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Presse.

Nach §. 1 wird jedem deutschen Bundesstaate freigestellt, die Censur aufzuheben und volle Pressfreiheit einzuführen. Dann folgen die Garantien gegen den Mißbrauch, als: Konfessionierung (und Konfessionsentziehung) und Ueberwachung aller Anstalten zur Vervielfältigung und zum Verkauf von Druck- und Bildwerken, Anzeige und Vorlage ihrer Erzeugnisse geraume Zeit vor der Ausgabe, u. s. w. In Betreff der Zeitschriften wird bestimmt:

§. 10. „In Ansehung der Zeitungen und anderer in nicht längern als monatlichen Zwischenräumen periodisch erscheinenden, oder in solchen nicht längeren Zwischenräumen, in zwanglosen Heften herausgegebenen Schriften sind die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen:

- 1) Die Herausgabe der bezeichneten Blätter ist nur nach vorgängiger Konfession bei der betreffenden Behörde zulässig. Die Konfession ist an die Person des Inhabers gebunden und darf nur einer einzelnen physischen Person erteilt werden, falls nicht bereits bestehende Zeitschriften im Besitz von moralischen Personen sind; wegen der Unfähigkeit dazu gelten die Bestimmungen §. 5. Nro. 2.
- 2) Die Konfession darf nur auf Grund eines Prospectus erteilt werden, welcher den Umfang des Blattes, die darin zu besprechenden Gegenstände und die Perioden, in denen es erscheinen soll, bezeichnet.
- 3) Jedes Blatt muß einen verantwortlichen Redakteur haben. Derselbe, falls der Konfessioninhaber nicht selbst redigirt, bedarf der Befähigung der Behörde; wegen der Unfähigkeit gelten die Bestimmungen §. 5. Nro. 2. Es muß von demselben vor der Herausgabe des Blattes eine Kautions von 1000—10,000 Thalern bestellt werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Kautionsbestellung bleiben jedoch solche Blätter, welche ausschließlich den mathematischen, naturwissenschaftlichen oder rein gewerblichen Mitteilungen gewidmet sind. Auch bedürfen diejenigen Blätter, welche von einer Staatsbehörde herausgegeben werden oder unter Aufsicht einer solchen erscheinen, keines Redakteurs und keiner Kautionsbestellung.
- 4) Auf jeder Nummer des Blattes muß der Name des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein. Derselbe hat eine Stunde vor Ausgabe jeder Nummer, bei periodischen, in wöchentlichen oder längeren Zwischenräumen erscheinenden Schriften 8 Stunden zuvor, entweder ein von ihm unterzeichnetes Manuscript oder einen Abdruck derselben der Behörde einzureichen. Die Versäumung dessen oder eine Abweichung des Abdrucks von dem eingereichten Manuscript ist gegen den Redakteur, Konfessioninhaber und Verleger als Pressvergehen zu ahnden.
- 5) Die Ueberschreitung der in dem Prospectus oder sonst für das Blatt bestimmten Grenzen ist gegen den Redakteur und Konfessioninhaber als Pressvergehen zu bestrafen.
- 6) Alle Blätter, welche ohne vorgängige Konfession oder ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs und Erlegung der von demselben erforderten Kautions erscheinen, sind zu unterdrücken und die Herausgeber, und zwar Verleger und Drucker, wegen Pressvergehen zu bestrafen.
- 7) Die Herausgeber schon bestehender Blätter haben die Konfession, welche ihnen nicht verweigert werden soll, unter Kautionsbestellung nachzusuchen, und bleiben bis zur Ertheilung derselben unter Censur.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs und einer Kautionsbestellung Seitens desselben ist jedoch unbedingt anzuordnen, wenn das Blatt zu einem der §. 12 bezeichneten Verbrechen gemißbraucht und deshalb der Inhaber

oder Herausgeber verurtheilt worden ist. Das Blatt wird demnächst zensurfrei.*)

8) Die Geldstrafen, welche gegen den verantwortlichen Redakteur wegen Pressvergehen oder Pressverbrechen erkannt worden, sind, wenn gleich auch der Inhaber des Blattes dafür haftet, zunächst aus der Kautions zu entnehmen, und die Befugniß der ferneren Herausgabe des Blattes hört auf, wenn die ursprünglich festgesetzte Kautionssumme nicht innerhalb 14 Tagen ergänzt wird. Dasselbe findet im Falle einer Beschlagnahme der Kautions oder einer Ueberweisung derselben statt, wenn die Beschränkung nicht innerhalb 14 Tagen beseitigt wird.

9) Die Befugniß zur Herausgabe eines bestehenden Blattes, für welches keine Kautions bestellt ist, erlischt, wenn der Redakteur oder Inhaber wegen eines Pressvergehens oder Pressverbrechens in eine Geldstrafe verurtheilt worden und solche nicht binnen 14 Tagen eingezahlt hat; dasselbe gilt für den Fall, daß für ein bestehendes Blatt ein Redakteur und Kautions bestellt werden muß und dieser Verpflichtung binnen der gestellten Frist nicht genügt wird.

10) Ist gegen den verantwortlichen Redakteur eine Freiheitsstrafe erkannt worden, so muß vor dem Antritt und für die Dauer derselben ein anderer verantwortlicher Redakteur bestellt werden, widrigenfalls das Blatt während der Dauer der Freiheitsstrafe suspendirt wird.

11) Jeder Herausgeber einer Zeitung oder eines andern periodisch erscheinenden Blattes ist zu verpflichten, Entgegnungen, zu welchen sich die betheiligte Staatsbehörde veranlaßt findet, kostenfrei in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen und den Entgegnungen den Platz anzuweisen, welchen die Behörde verlangt. Dasselbe gilt von Entgegnungen von Privatpersonen, welche in dem Blatte genannt sind. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung das Doppelte des betreffenden Artikels, so sind für das Mehr in beiden Fällen Insertionskosten zu zahlen.

Die Uebertretung ist gegen Redakteur und Inhaber des Blattes als Pressvergehen zu strafen.

Für die Verfolgung und Bestrafung von Pressvergehen sind Bestimmungen gegeben, welche durch allgemeine Ausdrücke, ohne nähere Begriffsbestimmung, der Willkür den weitesten Spielraum lassen, wobei dann wieder der Zeitschriften besonders gedacht wird in:

§. 11. Zif. 2. „Der Redacteur oder Herausgeber einer Schrift ist stets als Mithelber des darin enthaltenen Pressverbrechens anzusehen, ebenso der Verleger oder Drucker, falls der Verleger nicht genannt ist; sofern sie den Verfasser in den deutschen Bundesstaaten nicht nachweisen können. Ist das Verbrechen in einer konfessionirten Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen, ist der Konfessioninhaber als Mithelbiger verurtheilt, so ist er der Konfession für verlustig zu erklären. Außer diesen Fällen gelten hinsichtlich der kriminellen Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers für die in einer Schrift enthaltenen Pressverbrechen die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, daß wenn bei Vervielfältigung oder Verbreitung der betreffenden Schrift ein Pressvergehen konkurirt, der Kontravenient die Vermuthung gegen sich hat, den Inhalt gekannt zu haben; wird er dennoch freigesprochen, so ist die Strafe des Pressvergehens um die Hälfte zu erhöhen.“

Ein Hülfsmittel für alle Fälle, wo die Strafbestimmungen nicht ausreichen, bietet der

§. 13. „Jedem Bundesstaate bleibt überlassen, den Debit gemeingefährlicher Schriften, auch wenn dieselben kein strafbares Verbrechen enthalten, zu verbieten und die Maßgaben, unter denen dergleichen Verbote in Ausführung zu bringen sind, festzustellen.“

In den Motiven zu diesem Paragraphen des Entwurfs heißt es:

„Es ist ohne Weiteres klar, daß es viele Schriften gibt, die, ohne gerade kriminell strafbar zu sein, doch in hohem Grade gefährlich und verderblich erachtet werden müssen. Diese Art Schriften genau vorher zu bezeichnen und in Kategorien zu bringen, ist unmöglich, da . . .“

*) Aufhebung der Censur und Verurtheilung zum Genuß der bundesgesetzlichen Pressfreiheit ist hier als Strafe angedroht.

abgesehen von allen anderen Gründen . . . ein Buch, das heute ganz ungefährlich ist, morgen in hohem Grade gefährlich werden kann, weil vielleicht inzwischen ein Ereignis eingetreten, das das bisher Unverfängliche und Unschädliche bedenklich gemacht hat, und umgekehrt. Man muß sich demnach damit begnügen, für derartige Schriften einen Hauptbegriff aufzustellen und das thut der §. 13, indem er von „gemeingefährlichen Schriften“ spricht. Daß jeder Staat berechtigt sein muß, derartige zwar nicht dem Kriminalrichter verfallende, aber doch dem gemeinen Wesen schädliche Schriften zu unterdrücken, bedarf keiner weitern Beweisführung. Es ist aber der Fall denkbar, daß die in Presssachen kompetenten Behörden eines Staates, zeitweise von laxeren Grundsätzen ausgehen und das Erscheinen und die Verbreitung von Schriften gestatten, die gemeingefährlich, ja verbrecherisch sind, und dadurch die Gesamtheit der Bundesstaaten gefährden. Darum muß der Bundesversammlung als solcher die Möglichkeit gegeben werden, ohne Rücksicht auf das, was von den Gerichten oder anderen Behörden des einzelnen Staates entschieden worden, auf eine Unterdrückung derartiger Schriften hinzuwirken und dies bezwecken die §§. 17–19 durch die Errichtung eines Bundesyndicates.“

Dieses Bundesyndikat, welches den im Unterdrücken mißfälliger Schriften faumseligen Regierungen nachhelfen soll, wird folgendermaßen eingeführt:

§. 17. „Damit aber auch bis dahin, daß ein allgemeines Pressegesetz für die deutschen Bundesstaaten vereinbart worden, die möglichste Einheit in Behandlung der Pressangelegenheit erzielt werde, bestellt die Bundesversammlung ein Syndikat.“

§. 18. „Diesem Syndicate liegt nicht nur ob, die Behandlung der Presssachen in den deutschen Bundesstaaten zu überwachen, sondern demselben steht auch ohne Rücksicht auf das, was die betreffende Landesbehörde erkannt hat, die Entscheidung darüber zu;

ob eine Schrift wegen der in §. 12 gedachten Verbrechen oder wegen ihrer Gemeingefährlichkeit (§. 13) zu unterdrücken sei?

Das Syndikat schreibt sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen eines Bundesstaates ein. Es ist ihm von allen deutschen Schriften unter 20 Bogen incl. der in längern als wöchentlichen Zwischenräumen erscheinenden Zeitschriften, bei der ersten kühnhändlerischen Ausgabe oder sonstigen Verbreitung ein Freiemplar von dem Verleger, resp. Selbstverleger einzusenden. Das Syndikat kann auch provisorische Beschlagnahme für ganz Deutschland anordnen.

Es kann die Debitierlaubnis für Schriften ertheilen für ganz Deutschland, welche außer Deutschland gedruckt oder verlegt sind, so weit es deren bedarf.“

§. 19. „Ein von dem Bundesyndicate ausgesprochenes Verbot einer Schrift ist von allen Bundesstaaten zu beachten.

Für die Kosten des Drucks und Papiers einer solchen Schrift ist der Staat, in dessen Bereich sie gedruckt worden, Ersatz zu leisten schuldig, wenn er, falls sie mehr als einen Bogen ausmacht, die Druckbogen nicht eingefordert und den Besteller des Drucks nicht vor Vollendung des Drucks gewarnt hat.

Bei Zeitschriften gilt dies nur für solche, welche in längern als gewöhnlichen Zwischenräumen erscheinen.“

Verschiedenes.

— Nach der W eserzeitung hat der preussische Gesandte in Rußland, G. v. Kochow, bedenkliche Nachrichten aus St. Petersburg nach Berlin gebracht, sowohl über die schwankende Gesundheit des Kaisers, als über die große Verstimmung wegen der Fortschritte im öffentlichen Leben Preussens.

— Gegen den merkwürdigen Entwurf eines Bundespressegesetzes sollen mehrere Regierungen, besonders Württemberg und Baden, den bestimmtesten Widerspruch eingelegt haben.

— Marschall Bugauid ist aus Algier nach Frankreich zurückgekehrt, und wird schwerlich mehr nach Afrika zurückkehren. Sein letzter Zug gegen die Kabylen wird allgemein mißbilligt.

— Das Einschreiten der englischen Regierung gegen die Junta in Oporto hat in beiden Häusern des Parlaments scharfe Mißbilligung gefunden. Im Unterhause wurde mit Verweigerung der Geldmittel gedroht und H. Borthwick äußerte: „Der edle Viscount (Palmerston) hat diese Frage einen Ausnahmefall genannt. Auch die Welt wird sie so nennen, wenn sie erfährt, daß England Partei für eine Königin genommen hat, welche in ihrem Reiche die Inquisition in einer gefährlicheren Form wiederherstellt, als worin sie im Mittelalter bestanden hat.“

— Der Repealverein hat an das irische Volk eine Adresse wegen O'Connell's Tod erlassen, worin folgende Stelle vorkommt: „In einem Sinne, im wahren Sinne ist O'Connell nicht todt. Männer, wie Er, können niemals sterben; was an ihm sterblich war ist dahingegangen, sein unsterblicher Theil ist geblieben. Sein Geist, Landsleute, bleibt bei Euch.“

— In Oestreich nimmt man nun auch die Vereine zu Hülfe, wo der Polizeistaat nicht ausreicht. Man gründet Hülfs- und Unterstützungsvereine, besonders auch um dem Mangel an Arbeit abzuhelfen.

— Nach Berichten aus Amerika wird die Regierung der Union wahrscheinlich genöthigt sein, Mexico als Eroberung ihrem Gebiete einzuverleiben, da keine geordnete Regierung in Mexico mehr besteht, mit welcher Frieden geschlossen werden könnte. Das Volk, die Armee und die Flotte verlangen überdies die Eroberung und bereits sind alle Häfen in den Händen der Amerikaner, vermuthlich auch schon die Hauptstadt selbst.

— In mehreren Bezirken von England und Irland zeigen sich schon wieder die Symptome der Kartoffelkrankheit. Im Süden Irlands nehmen die Seuchen so sehr überhand, daß, wie zur Zeit der Cholera, die Sitzungen der Gerichtshöfe ausgesetzt wurden.

— G. v. Girardin, der verantwortliche Herausgeber des Journals „la Presse“, ist vor die Schranken der Pairskammer geladen worden, weil er behauptete, ein Pairsitz sei um 80,000 Franken verschachert worden.

— Die böhmischen Stände haben auf Veröffentlichung ihrer Verhandlungen angetragen und bereits erhalten sechs Praktikanten der ständischen Kanzlei Unterricht in der Stenographie.

— Die Frequenz der Göttinger Hochschule im Sommer 1825 war 1545 Studierende; im Sommer 1847 — 591, Abnahme in 23 Jahren 956. Nach dem Aufzuge im Jahre 1831 war der Ausfall 203, nach der Absehung der 7 Professoren im December 1837 verminderte sich die Zahl um 184.

— Die holländische Eisenbahn zwischen Rotterdam und Amsterdam ist am 3. Juni eröffnet worden.

— In Genf ist die neue Verfassung angenommen und der bisherige provisorische Staatsrath mit großer Mehrheit zur definitiven Regierung erwählt worden.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.